

§3

- (1) Die Bildung von Parteien ist frei und bedarf keiner Genehmigung.
- (2) Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

§4

- (1) Mitglieder von Parteien können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ausländer, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsgenehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können Mitglied einer Partei werden, soweit deren Satzung (Statut) nichts anderes bestimmt.

§5

- (1) Jede Partei muß einen Namen haben, der sich von dem einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheidet. Gleiches gilt für eine Kurzbezeichnung, wenn eine solche verwandt wird.
- (2) Der Sitz einer Partei und ihres Vorstandes müssen sich im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

§6

Soweit staatliche Organe, staatliche Betriebe und staatliche Einrichtungen Leistungen oder anderes an eine Partei gewähren bzw. einer Partei einräumen, haben alle anderen Parteien Anspruch auf Gleichbehandlung.

§7

- (1) Jeder Partei, die sich mit eigenen Kandidatenvorschlägen an Wahlen beteiligt, ist in der Wahlvorbereitung und -durchführung Chancengleichheit zu gewährleisten. Das bezieht sich insbesondere auf
 - die Nutzung von Räumen und anderen Versammlungsstätten in volkseigenen Grundstücken, soweit sich diese in Rechtsträgerschaft der örtlichen Staatsorgane befinden;
 - den gleichberechtigten Zugang zu und die freie Eigendarstellung in den Massenmedien in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBI. I Nr. 7 S. 39);
 - die gleichberechtigte Inanspruchnahme von öffentlich verwalteten Flächen zur Wahlsichtwerbung.
- (2) Die Realisierung von Ansprüchen der Parteien gemäß Abs. 1 gewährleisten der Ministerrat, die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Leiter der staatlichen Einrichtungen durch mit den jeweiligen Parteien rechtzeitig abzuschließende Vereinbarungen, die auch Festlegungen über die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte entstehenden Kosten enthalten müssen.